



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.171.512SV-GSt		Fabian Gamper	DW 12408	DW 12695	12.04.2021

Bundesgesetz, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Ziel der geplanten Novellierung ist den Anspruch auf Mitfinanzierung durch den IVF-Fonds auch weiterhin für britische StaatsbürgerInnen sicherzustellen, wenn diese einen Aufenthaltstitel nach Artikel 50 EUV bzw § 8 Abs 1 Z 13 NAG besitzen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Britische StaatsbürgerInnen mit dem entsprechenden Aufenthaltstitel sollen weiterhin nach dem IVF-FondsG anspruchsberechtigt sein.

Zur wesentlichen Bestimmung des geplanten Entwurfs:

In-Vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz (IVF-FondsG)

Ad § 4 Abs 4a Z 5 IVF-FondsG: Mit der Erweiterung des Personenkreises, um Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 8 Abs 13 NAG verfügen, wird sichergestellt, dass britische StaatsbürgerInnen, die sich nach dem Brexit-Austrittsabkommen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, weiterhin einen Anspruch auf Kostentragung nach den § 2 Abs 2 und 2a IVF-FondsG haben. Die Arbeiterkammer begrüßt den Entwurf.

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass folgender Satz auf dem Vorblatt zu allgemein gehalten ist:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Richtig ist vielmehr, dass durch die Novellierung der bisher berechnete Personenkreis ident bleibt. Der Bund ist nach § 1 IVF-FondsG zur Kostentragung verpflichtet. Ohne Novellierung würde der berechnete Personenkreis kleiner werden, somit hat die Novellierung sehr wohl finanzielle Auswirkungen auf den Bund. Konkreter wäre folgende Formulierung:

*Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine **zusätzlichen** finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

